



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04664**
Datum: 25.10.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 796.360,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023,
in Höhe von 353.710,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024,

auf die einzelnen ISEK-Teilräume nach Fördergegenstand (§§ 11, 13, 16 SGB VIII) gemäß: Anlage A.
2. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2023 und 2024.
3. die Ablehnung bzw. Tei Ablehnung der Anträge wegen nicht förderfähiger Maßnahmen entsprechend der laufenden Nummern 04, 05, 06, 13, 18 der Anlage B.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106). Die Angebote zielen auf die frühzeitige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zur Förderung der Lebensbewältigung und dem Abwenden sozialer und individueller Beeinträchtigungen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.			
	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)	
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2023 2024	796.360,00 353.710,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2023 2024	796.360,00 353.710,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zum Beschluss des Stadtrats zum Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2023 und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Beteiligungsbericht 2021 (Vorlage: VII/2022/04604) und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht. Mehrjährige Förderungen von Maßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA):

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2023, vom 16.09.2022 sind für die Jahre 2023 und 2024 folgende Erträge veranschlagt:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (EUR)			
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 41410100	Zuweisungen lfd. Zwecke Land Kinder/Jugend	1.224.842	1.224.842

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2023, vom 16.09.2022 stehen für die Jahre 2023 und 2024 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen (EUR)			
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	3.345.352	3.345.352
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	3.300.680	3.300.680
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	97.590	97.590
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	1.645.660	1.645.660
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	8.389.282	8.389.282

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2023	
	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel	8.389.282	100,0
Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		
- Förderung lt. Vorschlag (Anlage B)	796.360	9,5
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	6.741.310	80,4
VII/2021/03281 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2022, 2023 und 2024	5.456.450	
VII/2022/03746 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024	358.850	
VII/2022/04234 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 - Prioritätensetzung	845.980	
VII/2022/04400 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Nachbewilligung	20.030	
begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII	60.000	
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen	752.653	9,0
Schulsozialarbeit ab 01.08.2023	752.653	
= sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe *) / Restmittel	98.959	1,1

*) Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie

Haushaltsjahr 2024

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2023 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2024 Mittel in Höhe von 8.389.282 EUR unter Haushaltsvorbehalt für die „präventive Jugendhilfe“ zur Verfügung. Davon sind bereits 5.817.540 EUR (69,3 %) durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gebunden. Von den im Jahr 2024 verbleibenden Mittel in Höhe von 2.571.742 EUR (30,7 %) werden für die Förderung lt. Vorschlag 353.710 EUR benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2022 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 18 Anträge vor (ohne Schulsozialarbeit). Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlage B	
Jahr 2023	1.126.046,58 EUR	683,0 h/Wo.
Jahr 2024	681.062,66 EUR	419,0 h/Wo.
Jahr 2025	83.233,78 EUR	64,0 h/Wo.

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die „Überbrückungs-Leistungsbeschreibungen“ I bis XI.

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale) (ISEK Halle 2025) wurde ein Rahmenplan entwickelt, der die vielfältigen Zusammenhänge wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklungen in der Stadt Halle (Saale) planerisch analysiert, konzeptionell bearbeitet und in einen gesamtstädtischen strategischen Kontext stellt. In einem intensiven Beteiligungsprozess wurden fachplanerisch relevante Schwerpunkte für die zukünftige Gestaltung der Stadt Halle (Saale) festgestellt und zu einer kommunalen Handlungsstrategie vereint. Das ISEK Halle 2025 gilt als Richtschnur, an der zukünftige Vorhaben und Projekte ausgerichtet werden. Deshalb sind vorliegende Förderanträge den jeweiligen ISEK-Teilräumen zugeordnet.

3. Vorgehensweise

3.1 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mindestens zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In Anlage C ist das Bewertungsraster beigelegt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in Anlage B dargestellt.

3.2 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in Anlage B aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden weitere unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII berücksichtigt (Anlage B, Lfd. Nr. 17 und 18). Da diese zum Zeitpunkt der Jugendhilfeplanung nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Teilplans. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Lfd. Nr. 17: Antragsteller: „CVJM Familienarbeit Mitteldeutschland e. V.“; Maßnahme: „Familien im Konflikt begleiten - Elternkurse für getrennte Eltern“

Die angebotenen Kurse werden von Eltern in Trennungsprozessen sehr gut in Anspruch genommen und es gibt Wartezeiten für die Kurse – die Nachfrage ist stetig steigend. Es hat sich gezeigt, dass zwei Kurse für verschiedene Zielgruppen nötig sind, um effektiv an den Zielen zu arbeiten. So zeigt sich ein Bedarf an einem Gruppenangebot in leichter Sprache und niedrigschwelligerer Form, um Überforderungen für die ansteigende Anzahl an bildungsfernen Elternteilen in Diskussionsprozessen zu vermeiden. Elternteile gehen getrennt in die Kurse, damit der Streit unter ihnen nicht eskaliert. Die Kurse können durch die Verbesserung der Kommunikation der Eltern untereinander Gerichtsprozesse verkürzen oder vermeiden. Deshalb soll das im Jahre 2022 als Innovative Maßnahme begonnene Projekt in die „Regelfinanzierung“ nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie überführt und damit verstetigt werden.

Lfd. Nr. 18: Antragsteller: „Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg“; Maßnahme: „Parents in Charge“

Zugewanderte Eltern sollen in ihrer Rolle als erziehungsverantwortliche für ihre Kinder gestärkt werden. In Austausch- und Bildungsangeboten erwerben sie Wissen zu den Themen digitale Kompetenzen, gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland, zu eigenen Beteiligungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten, zu Familienbild und Sexualität, zu Schule, Bildung und Ausbildung ihrer Kinder, zu Leben und Wohnen in Deutschland. Das Projekt stellt eine Ergänzung zur aktuellen Beratungsarbeit des Trägers dar und entwickelte sich aus den Bedarfen der Klient*innen der Migrationsberatungsstellen. Der Träger hat für das Projekt einen Antrag beim Bundesministerium gestellt und die Stadt Halle (Saale) zahlt nur einen geringen Teil im Rahmen der Kofinanzierung.

5. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderem Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A
Anlage B
Anlage C